

Der Courier.

Hallische Zeitung

für Stadt



und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. G. A. Daniel.

Nro 109.

Halle, Freitag den 5. März
Erste Ausgabe.

1852.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 1/4 Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum, mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Tageschau. — Deutschland (Berlin, Kiel, Bremen). — Frankreich (Paris). — Türkei (Agram). — Aus der Rede des Ministers des Innern Herrn von Westphalen.

Halle, den 5. März.

Die Erste Kammer am 3. bei der Gemeindeordnung für Rheinland und Westphalen, die Zweite bei der Verordnung vom 3. Januar 1850 über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.

Herr Duehl vertritt das Ministerium bei den Beratungen über die Zeitungsteuer.

Cavaignac unter den gewählten Pariser Deputirten.

Nach einer Erklärung gegen Flahault macht es Bonaparte zu seiner Mission, „das verderbliche Geschlecht der Orleans zu vernichten.“

Der Präsident hat wieder einmal dem russischen Gesandten eröffnet, daß er nicht die Absicht habe, das Kaiserthum herzustellen.“ Auch auf dem Westerwalde arger Nothstand.

Deutschland.

Der „Preussische Staats-Anzeiger“ vom 4. März enthält folgendes:

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Amtsrath Engelbrecht zu Dalheim, Regierungs-Bezirk Minden, dem Titular-Postmeister Pohle zu Pforten und dem Ober-Steuer-Kontrolleur, Steuer-Inspektor Schnell in Marienburg, den Nothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Premier-Lieutenant a. D. und Kammerherrn v. Jordan zu Ober-Neudorf bei Görlitz, den St. Johanner-Orden zu verleihen; und

Den Stadtgerichts-Rath Sellwich hier selbst zum Rath beim Appellationsgericht zu Ratibor zu ernennen.

Erste Kammer.

37. Sitzung am 3. März.

Am Ministertisch die Minister des Innern, des Kultus und der Finanzen, der Regierungs-Kommissar v. Klübow.

Mätzke beantragt, mit Rücksicht auf eine gestern von ihm nicht verstandene Bemerkung des Präsidenten, die Kammer wolle denselben veranlassen, die Berathung über die Bildung der Ersten Kammer auf die morgige Tagesordnung zu setzen. Der Präsident versichert, daß er die Tagesordnung nach der reiflichsten Erwägung und dem ihm zustehenden Rechte angelegt, welches er eben so wahrnehmen müsse, als er sich bemühe, seine Pflichten zu erfüllen. Der gestellte Antrag sei nach §. 34. der Geschäftsordnung nicht zulässig. In demselben Sinne sprechen sich Grein, Stahl und Zhenplich aus. Matthiis glaubt, daß die Kammer über den Gegenstand ihren Wunsch äußern könne. Die Gemeindeordnung könne nöthigenfalls auch im nächsten Jahre berathen werden, nicht so die Bildung der Ersten Kammer.

Herrmann. Wenn die Kammer über die Tagesordnung abstimmt, so wird nicht gleich das Haus darüber zusammenfallen, ein Präcedenzfall sei in der Zweiten Kammer vorgekommen.

Mätzke. Ich habe nicht auf Abänderung der Tagesordnung angetragen, da für morgen eine solche noch nicht angelegt ist. Das Haus ist wohl befugt, über seine innern Angelegenheiten zu beschließen; stellt man den Präsidenten über den Beschluß des Hauses, so werde ich mich fügen und als „Bittsteller“ austreten, wie ich es schon wochenlang gethan habe. Das Petitionsrecht wird wohl in diesem Hause nicht besritten werden.

v. Rönne. Der §. 34. bezieht sich bloß auf eine Differenz der Meinungen; jedenfalls kann die Kammer in dieser Beziehung ein Ersuchen stellen. Wäre der Präsident souverain, so könnte er auch einen Gegenstand niemals auf die Tagesordnung setzen. Auch Förstner, Ricker, Straß betheiligen sich an der Debatte.

Präsident. Das von dem Abg. Rönne bezeichnete Verfahren wäre pflichtwidrig. Aus meiner gestrigen Bemerkung war zu entnehmen, daß ich die Absicht hatte, den Gegenstand schon heute auf die Tagesordnung zu setzen und nur durch höhere Gründe bin ich bewogen worden, ihn erst nach Beendigung der vorliegenden Beratungen, dann aber sofort auf die Tagesordnung zu bringen. Ich kann also den Antrag nur bedauern.

Graf York meint, es sei ein Präcedenzfall vorhanden.

Mätzke zieht in Rücksicht auf die Erklärung des Präsidenten seinen Antrag zurück.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die nochmalige Abstimmung über das heute gedruckt vorliegende Amendement v. Gerlach zu den §§. 52. und 64. der Land-Gemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen: hinter §. 52. zu setzen: Die diesem Rechte entsprechende Verpflichtung ist im §. 64. näher bestimmt“, und §. 64. so zu fassen: „Die Entschädigungen für Dienst-Unkosten und die Remunerationen, welche nach §. 62. nöthig werden, sind für jeden Polizei-Bezirk von demjenigen zu tragen, dem, wenn er dazu geeignet und bereit wäre, nach §. 52. u. f. die Polizei-Verwaltung in diesem Bezirke zu verleihen sein würde. Die übrigen Kosten der Polizei-Verwaltung“ u. s. w. wie im Kommissions-Antrage.

v. Vinke bekämpft das Amendement des darin enthaltenen Prinzips wegen.

v. Zhenplich für dasselbe, bittet, die Sache nicht leiden zu lassen wegen der gestrigen Aeußerungen v. Gerlachs, die nicht zur Sache gehörten und nur für das Publikum und die Zeitung gesprochen schienen, und daher besser den letztern vorbehalten geblieben wären. Der Redner tadelt namentlich v. Gerlachs Aeußerungen über Stefn, dem er unter Beifall der Rechten eine Lobrede hält.

Das Amendement wird heute bei namentlicher Abstimmung mit 61 gegen 50 Stimmen verworfen.

Es erhebt sich nunmehr ein Zwiespalt darüber, ob über die Paragraphen 52 und 64 nochmals abgestimmt werden müsse, die Majorität (Linke und Centrum) entscheidet sich dafür, und es wird auch über dieselben namentlich abgestimmt, und dieselben mit 71 gegen 57 Stimmen angenommen.

Man geht zur Berathung der Land-Gemeinde-Ordnung für Westfalen und der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz über. v. Bethmann-Hollweg stellt den präjudiciellen Antrag, die Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 vorläufig für beide Länder bestehen zu lassen. Buddenbrock bekämpft denselben als jetzt noch unzulässig, weil er eine Tagesordnung über die Regierungsvorlage bewirken würde. Der Minister des Innern glaubt, daß nach dem früheren allgemeinen Beschluß ein solcher Antrag nicht mehr diskutiert werden könne. Risler erinnert, daß man über den ähnlichen Antrag der Linken, die Rheinprovinz betreffend, die Abstimmung vorbehalten habe, und erweist aus einer Rekapitulation des Ganges der Verhandlung die Zulässigkeit des Antrags.

Der Minister des Innern tritt dieser Deduktion entgegen. v. Reding: Der Beschluß über diesen Antrag muß jedenfalls erst nach specieller Erwägung der Regierungsvorlage gefaßt werden. Diesem schließt sich der Präsident und auch v. Buddenbrock an. Camphausen verlangt, daß die Abstimmung sofort nach der allgemeinen Debatte eintrete. Risler: Es dürfte auch besser über diese Frage nach dem Schluß der allgemeinen Debatte entschieden werden. v. Düesberg spricht wiederholt gegen die gemeinschaftliche Diskussion über beide Provinzen, der Präsident bemerkt jedoch, daß auch eine spezielle der allgemeinen Diskussion über beide folgen werde.

v. Bethmann-Hollweg begründet nunmehr seinen Antrag, der nicht aus materieller Vorliebe für die G.-O. vom J. 1850 gestellt worden, sondern aus formalen Gründen in Bezug auf die Gesetzgebung. In der Rheinprovinz beurtheile man den Beschluß der Gesetzgebung viel schärfer, die dortige Achtung vor dem bestehenden Gesetz ist etwas Gutes und bedarf der Schonung. Die Geschichte der Gemeinde-Gesetzgebung bietet dem Redner den Anhaltspunkt, diese Ansicht auszuführen. Die Provinz soll nunmehr eine Umänderung, der sie sich vor 2 Jahren willig fügte, aufgeben, weil sie für die östlichen Provinzen nicht paßt.

Aber auch die Achtung vor der Regierung muß bei solchem Wechsel leiden, es entstehen ungegründete Vermuthungen über die Motive des Gesetzes, z. B. der Verdacht einer Begünstigung des Grundbesitzes, der dort nicht die Bedeutung hat, wie in den östlichen Provinzen. Der Redner kommt dabei auf die Erörterung des Provinzial-Landtags, dessen Gewicht er in jeder Beziehung angreift, und dessen Vorschläge über seine eigene Umänderung er als „abenteuerlich“ bezeichnet. Er meint, die Regierung werde gern einlenken, wenn die Kammer sich für die G.-O. vom Jahre 1850 ausspreche.

Der Redner geht nun darauf über, die Unschädlichkeit der von ihm vorgeschlagenen Maßregel nachzuweisen, er beruft sich z. B. auf die stattgehabten Wahlen, welche seine Erwartungen übertroffen.

Der Reg.-Komm. Klügow. Ein Zerförungsprozess wird um so gefährlicher, je länger er dauert, also muß dem anerkannten Bedürfnis baldmöglichst abgeholfen werden. Die Regierung hat sich an die älteren, dort bewährten Gesetze gehalten. Das Prinzip der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850, nämlich die allgemeine Gleichheit der Gesetze, ist jedenfalls bereits ausgegeben. Der Redner geht auch noch auf eine Erörterung über den Provinzial-Landtag ein, der dort vorzugsweise in Vertretung von Städten bestand.

Abg. Hirschberg. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß gegenwärtig an der Spitze der Rheinprovinz ein Mann steht, der, ohne seinem ehrenwerthen Charakter zu nahe treten zu wollen, doch in seinen politischen Ansichten dem Geiste der Provinz viel zu fern steht, um ihn richtig würdigen zu können.

Abg. Lette erklärt sein Erscheinen auf der Tribüne mit dem ihm vielfach ausgedrückten Wunsch seines Wahlkreises, der Rheinprovinz die Gemeinde-Ordnung vom 11. März erhalten zu sehen. „Wenn man selbst alle Landräthe in der Rheinprovinz befragte, bin ich überzeugt, daß alle für die Gemeinde-Ordnung vom 11. März sich erklären würden, nur müßte natürlich die Regierung vorher Urtheile schwören, daß nicht das Damoklesschwert über demjenigen hängen würde, der ein Dissident ihrer Meinung wäre.“

Minister des Innern entwickelt den Gang der Regierung in den Gemeindeordnungs-Vorlagen: „Ich glaube kaum, daß unsere neuere Gesetzgebung ein Gesetz besitzt, welches so gründliche Erwägung gefunden hat, wie die gegenwärtige Vorlage. — Im Speziellen habe ich Ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß in der Rheinprovinz bei der Gemeindeverwaltung namentlich die Verwaltung des Grundvermögens der Gemeinden von großer Wichtigkeit ist. Das ist aber gerade ein sehr schwacher Punkt der Gemeinde-Ordnung von 1850. Eine ähnliche Schwäche zeigt sie in Betreff der Wahlen der Ortsvorsteher, wie die Praxi vielfach ergeben hat. Ein gewählter Bürgermeister steht immer in einer gewissen Abhängigkeit von seinen Wählern. — Hat man nun einen solchen Uebelstand gefunden, dann frage ich Sie, ist es besser, daß man ihn abstellt, oder daß man daran festhält? — Wenn man gesagt, daß es einen übeln Eindruck macht, so bald schon eine Aufhebung der Gesetzgebung vom Jahre 1850 eintreten zu sehen, nun so hätte man 1850 ja denselben Einwand erheben müssen, daß die Gemeinde-Ordnung von 1845 abgeändert werde. Es kann sich nur darum handeln: welches ist das beste Gesetz? Ich kann nicht glauben, daß, wenn die Ueber-

zeugung von vorhandenen Mängeln da ist, man lieber diese belassen, als sie verbessern will, um nur über die Frage vorläufig hinweg zu kommen. (Schluß folgt)

Zweite Kammer.

34. Sitzung am 3. März, Mittags 12 Uhr.

Präsident: Graf Schwerin.

Am Ministertisch: der Justizminister, Regierungs-Kommissarius Grimm.

Nach Ertheilung mehrerer Urlaubsgesuche geht die Kammer sofort zur Tagesordnung über, die Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission für das Justizwesen, betreffend die vorläufige Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungsachen.

Die Publikations-Formel wird nach dem Vorschlage der Kommission genehmigt.

Bei der darauf eintretenden Specialberathung des vorliegenden Gesetzes werden die Vorschläge der Kommission, die die Verordnung vom 3. Januar 1849 ergänzen, als ein zusammengebräutes Ganze der Berathung zu Grunde gelegt. Den Vorschlägen der Kommission gegenüber hat der Abg. Benzel und Genossen eine Reihe Amendements zu fast sämtlichen Artikeln des Kommissionsentwurfs eingereicht, welche bei den entsprechenden Artikeln zur Diskussion kommen. — Beschlüsse sind noch nicht gefaßt.

Berlin, den 2. März. Als Regierungs-Kommissar zur Berathung über die Zeitungsteuer ist der Chefredacteur der „Preussischen Zeitung“, Dr. Duest, ernannt worden. Es scheint dies indessen bei den Mitgliedern der hierfür bestimmten Berichterstattungs-Kommission keinen günstigen Eindruck gemacht zu haben, da von denselben bei dem Kammerpräsidenten Grafen Schwerin Schritte gethan worden sind, um bei Herrn v. Manteuffel anzufragen, ob Herr Duest auch hierzu die nöthigen Qualifikationen besitze, worauf diesem jedoch die Antwort zu Theil geworden sein soll, daß sich dies, da Herrn Duest ein solcher Auftrag geworden sei, selbstredend verheie. Derselbe ist übrigens von dem Ministerpräsidenten persönlich den Wahlmännern in Ackerleben zur Wahl in die zweite Kammer empfohlen worden, wie man hört, soll er aber wenig Aussicht haben, das Ziel seiner Wünsche zu erreichen. — Wegen eines Artikels in Nr. 47 der „N. Pr. Z.“, worin diese gegen die Enthüllung der Sonntagsfeier, mit Hinblick auf die Festlichkeiten, welche am Sabbath in den höhern Kreisen stattfinden, eifert und namentlich auf einen Sonntagsball im russischen Gesandtschaftshotel hinweist, hat der russische Gesandte persönlich von Herrn v. Manteuffel ein Einschreiten gegen die „N. Pr. Z.“ begehrt, ist indessen mit der Bemerkung zurückgewiesen worden, daß dies die für die Presse gültigen Gesetze nicht gestatten. — Die Danziger Kaufmannschaft hat in ihrem Handelsbericht bei dem Ministerium in sehr dringender Weise petitionirt, daß endlich der Sundzoll fallen möge, unter dessen schwerem Druck die Ostseehäfen seufzten und ebenso, daß die Eisenzölle heruntergesetzt werden möchten. (D. A. Z.)

Kiel, den 2. März. Die dänischen Uniformen sind jetzt auch für das holstein-lauenburgische Contingent reglementirt; doch dürfen die Uniformen, die Offiziere und Mannschaften jetzt tragen, erst noch aufgeschliffen werden.

Dem Vernehmen nach sind Se. K. Maj. nicht gewilligt, für ihre Staaten dem deutsch-österreichischen Postvereine beizutreten.

Bremen, den 1. März. In Bezug auf die von der (durch Dr. jur. Joh. Heineken vertretenen) Staatsanwaltschaft gegen Pastor Dulon erhobene Klage ist zu bemerken, daß dieselbe auf Staatsverrath, Beleidigung des Senats, der Kirche und ihrer Diener u. s. w. lautet, und daß zugleich vom Staatsanwalt auf Verhaftung des Angeeschuldigten angetragen, dieser Antrag jedoch vom Kriminalgericht verworfen worden ist, worauf der Staatsanwalt sich unter Erneuerung seines Antrages an das Obergericht gewendet haben soll.

Frankreich.

Paris, den 1. März. Die Militär-Kommission der ersten Division hat ihre Arbeiten fast beendigt, sie hat letzlich zahlreiche Freilassungen ausgesprochen. Am 26. Februar sind zu Lette 118 Verhaftete nach Algier eingeschifft worden. Der Fabeldichter Lachambaudie ist noch zu Brest an Bord des „Duguesclin“ in Haft. Exrepräsentant Bac hat die Erlaubniß erhalten, sich in Algier als Advokat niederzulassen. (Z. D. d. R. Pr. St. A.)

Paris, Dienstag den 2. März, Abends. Cavaignac ist mit 14,500 Stimmen gegen den Regierungskandidaten gewählt worden. (Z. D. d. C. B.)

Paris, den 29. Februar. Man redet hier viel von einer Denkschrift über die Beziehungen Frankreichs zum Auslande seit den letzten sieben Jahren, deren Abfassung der Präsident der Republik dem Minister des Auswärtigen übertragen hatte. Herr v. Turgot hat dazu alle archivalischen Geheimnisse, alle geheimen Berichte benutzt, und doch hat sich der Präsident mit diesem Bericht nicht begnügt, sondern eine Anzahl von Personen zu sich beschiednen, die in den letzten sieben Jahren diplomatische Stellungen bekleidet haben, und sie über ihre persönlichen Erfahrungen und die Geschichte jetzt meist schon vergessener Verhältnisse so genau befragt, daß die Herren erkant waren über die Gründlichkeit, mit der der Präsident die Kabinettpolitik der fremden Mächte studirt haben mußte, um solche Fragen stellen zu können. Man bringt dieses

Studium mit der nahe bevorstehenden Ernennung de Persigny's zum Minister des Auswärtigen in Verbindung. An de Persigny's Stelle würde Ferdinand Barrot das Innere erhalten, die Familie de Barrot scheint überhaupt jetzt sehr in Gunst im Elfysee, der alte Kaiser der dynastischen Opposition, Odilon-Barrot, war vorgestern zum Thee bei Miß Howard, bei welcher Gelegenheit er eine lange Besprechung mit dem Präsidenten der Republik hatte. (N. Pr. 3.)

— Graf Flahault gilt für einen Diplomaten, weil er in komplettester Gefinnungslosigkeit glänzend schon drei Gouvernements Dienste geleistet. Louis Napoleon B. sendete ihn, da es der bonapartistischen Kandidaten nicht allzuviel giebt, nach England, und der alte Mann, der wenigstens seine grauen Haare vor einer neuen Apostasie hätte schützen sollen, griff mit beiden Händen zu. Jetzt schlenderte der Prinz-Präsident die Konstitutionsdekrete gegen die Orleans, das sagte den alten Flahault, denn alle diese Wetterfahnen, alle diese Fetisch-Anbeter des fait accompli, alle diese Leute vom Schlage des Herrn v. Flahault verehren das Haus Orleans, wie die Muhamedaner den schwarzen Stein in der Caaba zu Mekka, ihr letzter Nest von Gefühl besteht in einem Tendre für das Haus Orleans, das alle Traditionen der Pflichtigkeit und Rücksichtslosigkeit für sich hat, in denen Flahault und Genossen hohe Staatsweisheit sehen. Als Herr v. Flahault aus England zurückkehrte, sagte er zu dem Prinz-Präsidenten: „Monseigneur haben sich getäuscht, Sie haben das Vermögen der Orleans viel zu hoch geschätzt; aber wenn das Vermögen mehr als doppelt die 300 Millionen betrüge, und Alles zu Verschwörungen gegen Ihre Gewalt angewendet wurde, es würde Ihnen nicht so viel geschadet haben als diese Konstitution.“ Louis Napoleon Bonaparte antwortete lebhafter, als sonst seine Weise: „Sie sind es, der sich täuscht, die öffentliche Meinung, einige frondierende Salons ausgenommen, ist für mich. All' sein Elend verdankt Frankreich diesem Hause Orleans. Meine Mission ist es, dieses verderbliche Geschlecht zu vernichten, indem ich ihm die mächtigste Stütze seiner Thätigkeit abgrabe — das ist meine Aufgabe, und ich werde sie zu erfüllen wissen!“ (N. Pr. 3.)

— Eine nachhaltige Aufmerksamkeit wird im diplomatischen Corps die Thatsache erregen, daß der russische Gesandte, Herr v. Risselev, eine Note seines Ministers über die Herstellung des kaiserlichen Adlers auf den Fahnen und Orden der französischen Regierung mitgetheilt hat. Man erzählt in wohlunterrichteten Kreisen die Sache also: Herr v. Risselev hatte zu dem erwählten Zwecke auf das Ministerium des Aeußeren sich verfügt, Herrn v. Turgot aber verfehlt und dem Direktor des Personals, Herrn Thouvenel, die betreffende Note mitgetheilt. Dieser beichtete sich, sofort dem Präsidenten der Republik davon Kenntniß zu geben, welcher darüber sich sehr verlegt fühlte. Zwei Tage darauf verlangte der russische Bevollmächtigte eine Audienz, um über denselben Gegenstand mit dem Präsidenten sich zu unterhalten. Der Prinz versicherte, er habe keine Absicht, das Kaiserthum herzustellen, der Wechsel der Embleme habe bloß das Nationalgefühl zu befriedigen den Zweck gehabt, die fremden Mächte dürften hierin keinen Grund zu Besorgnissen sehen. Schließlich ersuchte der Präsident Herrn v. Risselev, in diesen Versicherungen an seinen Hof zu berichten. (Allg. Z.)

Türkei.

Agram, Montag den 1. März. Unter den bosnischen Rajahs soll eine große Konspiration entdeckt worden sein. In Folge dessen wird eine allgemeine Entwaffnung derselben vorgenommen. In Bihacz, Novi und Gasin sind starke Truppen-Detachements erschienen. Die Dorfgemeinden sind gehalten, den Truppen Proviant zuzuführen. Die Grenz-Übergangspunkte nach Oesterreich sind überall mit starken türkischen Bataillon besetzt. (T. D. d. C. B.)

Aus der Rede des Ministers des Innern Herrn von Westphalen,

gehalten

in der Ersten Kammer am 17. Februar 1852.

— Will man etwa behaupten, die Kreisstände hätten gar nicht mehr existirt, und wären untergegangen, ver nichtet worden durch den Anspruch im Artikel 66: „alle Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände sind aufgehoben?“ nun dann bitte ich den Widerspruch zu erklären, der sich in diesem Gesetze, welches von der hohen Kammer mit Sr. Majestät erlassen ist, findet: wie wollen Sie denn erklären, daß die Kommissionen, welche nach demselben Artikel noch fortfahren sollen, die Verwaltung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute so lange zu führen, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschloffen hat, daß solche Kommissionen sich erneuern sollen, wenn ein oder das andere Mitglied mit Tode abgeht. Wer soll sie wählen? doch nur die Kreisstände selbst. Dann bitte ich mir ferner den Widerspruch zu erklären des Artikel 69 gegenüber Artikel 66. Der Artikel 69 sagt:

„Die bisherigen kommunal-landständischen Einrichtungen bleiben in Wirkfamkeit, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt sind. Bis dahin haben die Mitglieder der Kommunal-Landtage und der von denselben gewählten Kommissionen ihre Funktionen fortzusetzen. Auch können Ersatzwahlen stattfinden.“

Nun wissen wir, meine Herren, daß die kommunal-landständischen Einrichtungen wesentlich basirt sind auf die kreisständischen Institutionen. Sie bestehen in mehreren Gegenden gerade darin, daß gemeinschaftliche kommunal-landständige Fonds von den Kreisständen mehrerer Kreise verwaltet werden. Es ist das des Näheren ausgeführt worden in der

Instruktion meines Amtsvorgängers vom 28. September 1850, die mir in der vorliegenden Denkschrift der Antragsteller entgegengehalten worden ist. Darin sind die verschiedenen Formen der kommunalständischen Einrichtungen nachgewiesen worden, besonders auch die, daß sie mit den Provinzial-Landtagen selbst verbunden waren, in anderen mit den Kreisständen. Wie wollen Sie nun diese Institute beim Leben erhalten, wenn Sie ihnen aus Artikel 66 den Tod zuerkennen? Das würde nur ein Widerspruch sein. Derselbe läßt sich aber erklären und leicht lösen, wenn unterschieden wird zwischen dem definitiven Theile des Gesetzes und zwischen den Uebergangsbestimmungen. So ist es auch mit der Gemeinde-Ordnung. Auch dort ist eine Bestimmung, wonach das Gesetz die Kreisstände am Leben erhalten hat. Es ist der Artikel 148, welcher vorschreibt, wie die Kreis-Kommissionen gewählt werden soll, nämlich aus den Kreisständen. Es ist ausdrücklich gesagt, daß die Kreisstände-Mitglieder des Bauernstandes kommen sollen, selbst ohne neu gewählt zu sein. Es ist vorgekommen und kommt auch wiederum vielfach vor, daß diese Mitglieder nicht vollständig vorhanden waren. Es entstand daher die Frage, wer sie ersetzen wird. Die Entscheidung konnte nur dahin ausfallen, daß sie nach dem alten Wahlgesetze ersetzt werden mußten, denn eine andere Form war nicht vorhanden. Hieraus geht nach meiner Ueberzeugung entschieden hervor, daß aus dem Gesetze selbst es sich nachweisen läßt, daß die ständischen Elemente in diesem Gesetze erhalten waren, und wenn dies der Fall ist, so war der Minister des Innern vollständig befugt, sie zusammen zu berufen und sie zur Verwaltung der ständischen Geschäfte in Bewegung zu setzen. Daß das praktische Bedürfnis dafür sprach, diese Organe wiederum in Thätigkeit zu setzen, ist nachzuweisen versucht worden, nicht bloß in der mitgetheilten Denkschrift, sondern auch anderweitig vielfach, und es steht fest durch den Erfolg. Die Kreistage haben die Verwaltung der Landräthe wieder unterfügt und neues Leben hineingebracht in die Kreisverwaltung und die Rückstände des verfloffenen Jahres erledigt. Die Provinzial-Landtage sind zusammen gekommen, sie sind gewählt worden, freilich unter vielfachem Widerspruch und unter mannigfachen Sezessionen. Aber, meine Herren, ist das etwas Neues, daß man nicht mehr zur Wahl geht? Erlebt man das nicht auch bei den Kammerwahlen? Keulich ist in einem Wahlbezirk im Verlaufe eines halben Jahres dreimal versucht worden, die Wahl eines Abgeordneten zu Stande zu bringen; es ist immer nicht gelungen, weil keine Wahlmänner erschienen. Kurz, die Provinzialstände sind zusammengetreten und haben ihre Verwaltungs-Angelegenheiten, so weit sie die kommunalständischen Einrichtungen betreffen, mit großem Fleiße erledigt, was sehr wohlthätig gewesen ist, nachdem in den verfloffenen 3 oder 4 Jahren die wichtigsten Geschäfte hatten zurückgelegt werden müssen, deren Erledigung man auf das dringendste entgegenseh. Sie sind ferner beauftragt worden, ihr Gutachten abzugeben über die Frage, welche die Regierung so lebhaft beschäftigt, hinsichtlich der Reform der vorliegenden Gemeinde-Gesetzgebung. Man behauptet namentlich, daß hierin eine Verletzung der Gesetze und der Verfassung liege, daß man diese Thätigkeit von ihnen verlangt habe. Allein wenn zugestanden wird, daß der Minister des Innern befugt und verpflichtet war, die Provinzialstände nach dem Artikel 67 zur interimistischen Vertretung der Provinz zusammenzuberufen, so folgt daraus auch, daß sie berufen waren, wenn die Staats-Regierung von ihnen forderte, ein Gutachten abzugeben, denn der Artikel 45 des Gesetzes vom 11. März 1850 sagt ausdrücklich, daß sie bei Einführung und Abänderung der Provinzial-Gesetze, so wie über andere Gegenstände ihr Gutachten abzugeben haben, wenn es von der Staats-Regierung erfordert wird. (Schluß folgt in der nächsten Nummer.)

Berichtigung.

Aus Versehen ist in Nr. 108. eine Notiz des „C. B.“ über die Reise des Prof. Wiese aus verschiedenen Blättern zweimal zum Abdruck gekommen.

Fremdenliste.

Aufgekommene Fremde vom 3. bis 4. März.

Im Kronprinzen: Frau v. Bonin a. Potsdam. Frau Bencefe a. Köben. Hr. Rittergutsbes. Weinschenk a. Cuskau. Die Hrn. Kauf. Koch a. Camenz, Bencefe a. Halberstadt, Wöbes a. Brüssel, Timler a. Schwedenitz u. Weitzel a. Altenburg.
Stadt Jülich: Frau Kommerzienrätthin Sibson a. Danzig. Hr. Refer. Sibson a. Halberstadt. Hr. Fabrik. Fiebler a. Leipzig. Hr. Volkscorretair Labats a. Nordhausen. Die Hrn. Kauf. Schulz a. Altenburg, Lindner a. Leipzig, Wiegand a. Binaers, Küling a. Dahme, Jampert a. Frankfurt, Seent a. Brandenburg u. Schumann a. Nürnberg.
Goldner Ring: Die Hrn. Amst. Richter a. Reichsitz a. Großwallwitz. Hr. Gutsbesitzer Hoffmann a. Annrode. Hr. Kaufm. Schlüter a. Henneberg. Die Hrn. Rent. Herold a. Würzen u. Kungenbagen a. Kirchsdorf.
Englischer Hof: Hr. Leuten. v. Scheidewitz a. Wien. Hr. Dr. theol. Vertling a. Dresden. Hr. Doktor Horn a. Merzbach. Hr. Stud. Häbner a. Leipzig. Die Hrn. Kauf. Köhle a. Danzig u. Schmeider a. Stettin.
Stadt Hamburg: Hr. Bau-Inspector Franke a. Wansfeld. Hr. Bauartz Filsner a. Berlin. Hr. Fabrik. Hellwig a. Mannheim. Hr. Gutsbes. Obbarius a. Kohnitz. Hr. Leut. v. Köhner a. Berlin. Hr. L. Amtm. Reinecke a. Gensdorf. Die Hrn. Kauf. Holzmann a. Hamburg, Wittig a. Ranslo, Brüdner a. Maadeburg, Gesche a. Dresden, Schneider a. Mainhofheim u. Schumann a. Delitzsch.
Schwarzer Bier: Hr. Seifenfabr. Veruz a. Bollenstedt. Hr. Lebrer Kau a. Trebitz. Hr. Geschäftsm. Kaufmann a. Hülstedt. Hr. Vorkellanddr. Haedrich a. Reichenbach. Hr. Fabrik. Mühlhaus a. Kirchvorbitz. Hr. Beamt. Seidel a. Johannsgeorgenstadt.
Goldne Angel: Hr. Techniker Stein a. Dessau. Die Hrn. Fabrik. Henning a. Nettitz, Lange a. Mühlhausen u. Schottländer a. Breslau. Die Hrn. Kauf. Bookmann a. Magdeburg, Reinhardt a. Berlin. Hr. Apotheker Hildebrand a. Schmalkalden. Hr. Defon. Wiegand a. Verfa.

Bekanntmachungen.

Nothwendiger Verkauf
beim Königl. Kreis-Gerichte zu Halle a./S.
I. Abtheilung.

Das dem Häusler Johann Gottlieb Schulze gehörige, in das Hypothekenbuch von Radewell sub Nr. 15. eingetragen, Haus, Hof, Scheune, Ställe, Garten, nebst einem Viertel Acker Wieswachs, zwei Weidenlaken, 1 1/2 Acker Gräserlei im Holze nach der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur (— eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 7. —) einzusehenden Lage abgeschätzt auf
630 Thlr., soll

am 7. April 1852, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 5, vor dem Deputirten Herrn Obergerichts-Assessor Müller meistbietend verkauft werden. Bemerk wird, daß die Ablösung und Separation der Grundstücke und Gerechtfame zu Radewell stattgefunden und vorläufig ausgeführt ist.

Schachbretter, Tischdecken und Lampenteller von Holz zum Zusammenrollen, empfiehlt in großer Auswahl billigst

Hermann Küffer,
große Steinstraße Nr. 127.

Holz-Verkauf

in der
Oberförsterei Schkenditz.

Montag den 8. März 1852, Vormittags 10 Uhr,

kommen im Unterforste Maßlau, im Burgholze hinter dem Forburger Pfarrgarten, folgende aufgearbeitete Holzsortimente unter den im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen zum öffentlichen meistbietenden Verkauf,

- circa:
- 25 Stück Buchen à 9—27" lang 7—17" stark,
 - 32 " Eichen à 6—34" lang 8—44" stark,
 - 30 " Aspen à 15—27" lang 5—22" stark,
 - 1 1/2 Kftr. eichen Böttcherholz,
 - 4 Haufen Stangen über 18" lang 2—3" stark,
 - 23 Kftr. eichen Brennholz,
 - 13 Schock dergl. Abraum,
 - 100 " Buchen Unterholz und Dornen.

Vorstehende Hölzer werden Kauflustigen vorher auf Verlangen angewiesen durch Herrn Förster Reinhardt in Maßlau und Herrn Hülfsaufseher Lutzmann in Ermlich.

Schkenditz, den 4. März 1852.
Der Oberförster Mechow.

Spreng-Pulver,
das Pfund 4 Sgr., geförntes Rheinisches Sprengpulver das Pfund 5 Sgr., in kräftigster Waare bei
W. Fürstenberg & Sohn.

Das Neueste in Cigarren- und Briefstücken, Porte-monnaies, Rechnungs- und Notizbücher empfiehlt

Abalbert Löffler in Cönnern.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 29. Februar erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau von einem gesunden Knaben beehrt sich theilnehmenden Freunden hierdurch anzuzeigen
Osterwald, Conrector am Gymnasium.

Merseburg, den 3. März 1852.

Getreidepreise.

Berlin, den 3. März.

Weizen loco nach Qualität	63—67
Roggen do. do.	57—60
= pr. Frühjahr	57 à 58½ verk. u. G. 56½ B.
= pr. Mai/Juni	57½ à 57 verk.
Erbsen, Kochwaare	50—54
= Futterwaare	48—50
Hafer loco nach Qualität	26—27
Gerste, große, loco	40—43
Rübsöl loco	9½ B.
= pr. März/April	9½ B. 9½ B.
= pr. April/Mai	9½ B. u. B. 9½ G.
= pr. Sept./October	10½ B. 10½ G. 1½ B.
Leinöl loco	11½ B.
= April/Mai	—
Rapp	70 à 68 B.
Rübsen	66 à 67 B.
Spiritus loco ohne Faß	26½ B.
= mit Faß	26½ verk.
= März/April	26½ B. 26½ G.
= pr. April/Mai	26½ à 26 B. 26½ B. 26½ G.

Roggen und Spiritus Anfangs niedriger verkauft, schließt fester. Rübsöl beim Allen.

Magdeburg, den 3. März. (Nach Wispeln.)

Weizen 52 — 58 Thlr.	Gerste 36 — 40 Thlr.
Roggen — 58 —	Hafer 23 — 26 —
Kartoffel-Spiritus, die 14,400 %	Tralles 37 Thlr.

Eisleben, den 28. Februar.

Weizen 2 thlr. 5 gr. — pf. bis 2 thlr. 10 gr. — pf.	
Roggen 2 = 10 = — bis 2 = 15 = —	
Gerste 1 = 10 = — bis 1 = 17 = 6 =	
Hafer — = 25 = — bis 1 = 2 = —	

Sangerhausen, den 28. Februar.

Weizen 2 Thlr. 13 Sgr. bis 2 Thlr. 15 Sgr.	
Roggen 2 = 13 = bis 2 = 15 =	
Gerste 1 = 8 = bis 1 = 10 =	
Hafer — = 27 = bis — = 29 =	

Breslau, den 3. März, 1 Uhr 36 Min. Nachm.

Getreidepreise: Weizen, weißer 58—59 Sgr., do. gelber 62—69 Sgr. Roggen 58—64½ Sgr. Gerste 41—46 Sgr. Hafer 28—31 Sgr.

Stettin, den 3. März, 1 Uhr 5 Min. Nachm.

Weizen still. Roggen Frühjahr 57½ Bz. u. Br. Rübsöl März/April 9½ Bz., Herbst 10½ Bz. u. Br. Spiritus Frühjahr 13½ Bz. u. G.

Hamburg, den 3. März, 2 Uhr 50 Min. Nachm.

Getreidepreise: Roggen, Dfsee stille, Russischer höher, Nigaer 71 Bz. Weizen 1 Thlr. höher, Wismar 105, Noßack 107, beides mit Fortlagerung Bz. Det unverändert. Kaffee stille.

Wasserstand der Saale bei Halle:

am 3. März Abds. 6 Uhr am Unterpiegel 7 F. 7 Z.
am 4. März Morg. 6 Uhr am Unterpiegel 7 F. 5 Z.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg:

am 3. März,
am alten Pegel Nr. 5 und 3 Zoll, am neuen Pegel 9 Fuß 7 Zoll.

Schiffahrts-Nachrichten.

Die Schleuse zu Magdeburg passirten Schiffer.
Aufwärts: den 3. März. H. Dümmling, Güter, v. Hamburg n. Dresden.

Niederwärts: den 2. März. F. Andreae, Eichorziensbroden, v. Buchau n. Magdeburg.
Den 3. März. C. Koch, Eichorziensbroden, v. Buchau n. Magdeburg.

Magdeburg, den 3. März 1852.

Königl. Schloß, Amt. Haase.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 3. März.	Zinsfuß.	Preuß. Courant.			Zinsfuß.	Preuß. Courant.		
		Brief.	Geld.	Gem.		Brief.	Geld.	Gem.
Fonds-Cours.								
Preuß. freiwillige Anleihe	5	102½	—	—	Cöln-Mindener	3½	108½	107½
do. Staats-Anleihe v. 1850	4½	102½	—	—	do. Prior. = Dbl.	4½	—	103
Staats-Schuldscheine	3½	89½	89½	—	do. do. II. Em.	5	104½	104
Dber-Deichbau-Oblig.	4½	—	—	—	Düsseldorf-Eberfelder	—	100½	99½
Pr.-Scheine d. Seebl. à 50 Thl.	—	122½	—	—	do. Prioritäts-	4	—	94½
Kurz- u. Neum. Schulversch.	3½	—	—	—	do. Prioritäts-	5	—	—
Berliner Stadtoobligationen	5	103½	—	—	Magdeburg-Halberstädter	—	—	141½ à
do. do.	3½	88½	—	—	Magdeburg-Wittenberge	4	—	142
Kurz- und Neumarkt.	3½	98½	—	—	do. Prioritäts-	5	103½	103
Spreussische	3½	—	—	—	Niederschlesisch-Märkische	3½	94½	—
Pommersche	3½	98½	—	—	do. Prioritäts-	4	99½	99
Posenische	4	—	103½	—	do. Prioritäts-	4½	101½	101½
do. do.	3½	95½	—	—	do. Prior. III. Ser.	5	101½	101
Schlesische	3½	—	—	—	do. IV. Ser.	5	103½	—
do. L. B. v. St. gar.	3½	—	—	—	Oberschlesische Lit. A.	4	—	136
Westpreussische	3½	—	99½	—	do. Prioritäts-	4	122½	—
Kurz- und Neumarkt.	4	—	99½	—	do. Lit. B.	3½	—	—
Pommersche	4	—	99½	—	Prinz-Bilb. (Sofel-Bohw.)	5	100	99½
Posenische	4	—	98½	—	do. Prioritäts-	5	95½	95½
Preussische	4	100	99½	—	do. II. Serie	5	69½	—
Rhein. und Westphäl.	4	—	—	—	Rheinische	4	—	85 à 85½
Sächsische	4	—	99½	—	do. (Stamm) Priorit.	4	—	—
Schlesische	4	100	—	—	do. Prioritäts-Dbl.	4	—	—
Schuldversch. d. Eichsf. Altg. G.	4	—	—	—	do. vom Staat gar.	3½	—	—
Preuß. Bank-Anth.-Scheine	—	100	—	—	Muhrtort-Cref.-Kreis-Clabb.	3½	—	—
					do. Prioritäts-	4½	—	—
Friedrichsd'or	—	13 7/8	13 1/8	—	Stargard-Posen	3½	87	86
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	10½	9½	—	Lühringer	4	102½	—
Disconto	—	—	—	—	do. Prioritäts-Dbl.	4½	—	106½ à
					Witthelmsbahn (Sofel-Derb.)	—	—	105½
					do. Prioritäts-	5	—	—
Eisenbahn-Actien.					Ausländische Eisenb.-Stamm-Actien.			
Nachen = Düsseldorf	4	85½	—	41½ à	Göthen = Bernburger	2½	—	—
Bergisch = Märkische	5	102	—	40½	Krakau = Oberschlesische	4	—	82
Berlin = Anhalt. Lit. A. u. B.	—	114½	—	—	Kiel = Altona	4	107	—
do. Prioritäts-	4	100½	99½	—	Mecklenburger	4	39½	38½
Berlin = Hamburger	—	—	—	104½ à	Nordbahn (Friedr. Wilh.)	4	—	38½ à 1/2
do. Prioritäts-	4½	—	102½	103	Sarskoe = Selo	—	—	—
do. do. II. Em.	4½	—	—	—				
Berlin = Potsd. = Magdeburger	—	74½	73½	—	Ausland. Prior.-Actien.			
do. Prior. = Oblig.	4	—	98½	—	Krakau = Oberschlesische	4	—	—
do. do.	5	102½	101½	—	Nordbahn (Friedr. Wilh.)	5	100½	99½
do. do. Lit. D.	4½	100½	—	—				
Berlin = Stettiner	—	128½	127½	—	Kassen-Vereins-Bank-Actien.	4	—	—
do. Prior. = Dbl.	4½	—	—	—				